

199  
**Verordnung**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB**  
**4 01 04 „Ill zwischen Wustweiler und Dirmingen“ in der**  
**Gemeinde Eppelborn, Gemarkung Dirmingen**

Vom 8. August 1988

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 147), geändert durch das Gesetz Nr. 1212 vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes S. 569), wird mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er trägt die Bezeichnung „Ill zwischen Wustweiler und Dirmingen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der Gemarkung Dirmingen, Flur 26 und umfaßt:

Die Flurstücke Nr.: 26, 28, 29, 30, 35, 36, 37, sowie etwa drei Viertel (= südlicher Teil) des Flurstückes 25. Die zu schützende Fläche liegt als Kontaktbiotop östlich und südöstlich des potentiellen Naturschutzgebietes Ziegelei Dirmingen unmittelbar an der Ostgrenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) LS 4 01 07. In seiner Gesamtheit ist der GLB Bestandteil des o. a. LSG. Der GLB ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Flurkarte M 1 : 5 000 mit grüner Randsignatur dargestellt und hat eine Fläche von ca. 7,7 ha.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen bzw. Anbringen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ an Ort und Stelle gekennzeichnet.

(3) Die Verordnung mit der Karte wird beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — und dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivartig verwahrt und kann während der Dienststunden bei den genannten Behörden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Bestandes der Illaue zwischen Wustweiler und Dirmingen. Der Talgrund mit der frei mäandrierenden Ill wird markant bestimmt von einem abschnittsweise urwüchsigen Silberweidensaum und stellt insbesondere einen wichtigen Lebensraum für viele freilebende Tierarten und wildwachsende Pflanzenarten dar.

Als Kontaktbiotop zum potentiellen NSG Ziegelei Dirmingen kommt dem GLB besondere Bedeutung für den Artenschutz zu. Eine extensive Landnutzung entlastet den Naturhaushalt, insbesondere das Fließgewässer.

Die Bestandserhaltung dient der Pflege des naturnahen Landschaftsbildes.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, an dem geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, oder Veränderung desselben führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles ist insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen (z. B. Hochsitze);
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Das Betreten oder Befahren jeder Art außerhalb der Wege;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, den Boden zu verdichten, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. Das Einbringen von Abwasser sowie Müll und anderen Abfällen in die Ill;
6. Das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;
7. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuerfen;
8. Die Verwendung von Mineraldüngesalzen, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
9. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen;
10. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
11. Nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
12. Pflanzen und Tiere einzubringen;
13. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
14. Das Ver- oder Abbrennen von Gehölzen und anderen Pflanzenbeständen.

§ 5

Anzeigespflicht

(1) Änderungen der Eigentums- Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzellen, auf denen der geschützte Landschaftsbestandteil liegt, als auch der Nachbarparzellen, sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## § 6

## Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf bisher bewirtschafteten Grundstücken in extensiver Form. Bei dieser Nutzung müssen die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 6, 8, 9 und 14 beachtet werden.
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege (einschließlich der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten dürfen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht ohne zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.
3. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet oder zugelassen werden.

## § 7

## Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

## § 8

## Befreiung

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

## § 9

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6 oder es ist eine Befreiung nach § 8 erteilt.

## § 10

## Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

## § 11

## Inkrafttreten

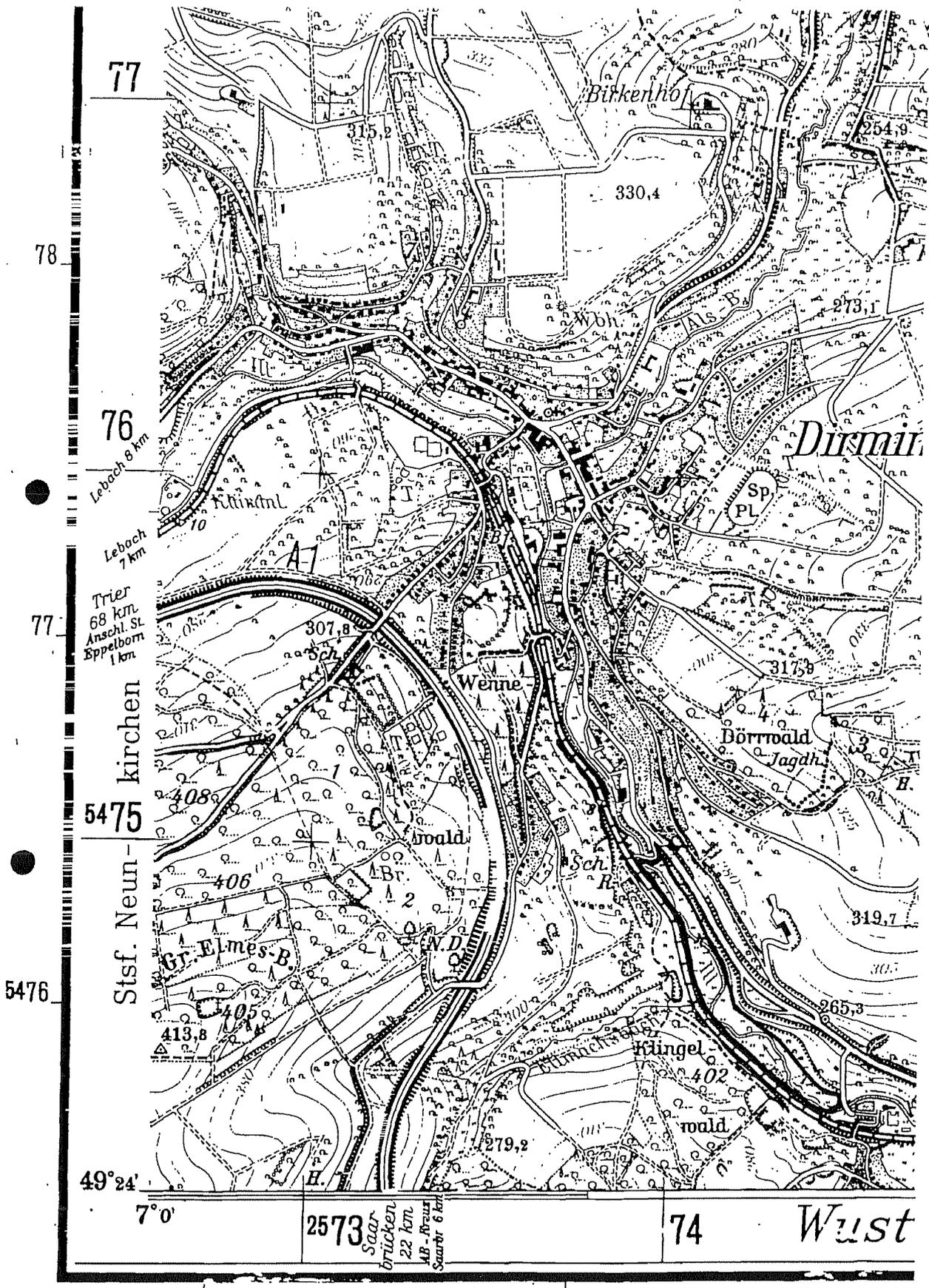
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 8. August 1988

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Im Auftrag  
Martin



77

78

76

Lebach 8 km

Lebach 7 km

77

Trier 68 km  
Anschl. St. Spelborn 1 km

Stf. Neun-  
kirchen

5475

Stf. Elmes-B.

5476

49° 24'

7° 0'

2573  
Saarbrücken  
22 km  
AB - Braub  
Saarbr 6 km

74

Wüst

3355

56